Bundesrat Drucksache **235/1/99**
(Grunddrucksache 1003/98)

29.04.99

Antrag
des Freistaates Bayern

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: "Eine bessere Rechtsetzung: Gemeinsam Verantwortung übernehmen (1998)"

Punkt 38 der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen in BR-Drucksache 235/99 wird wie folgt gefaßt:

1. Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Kommission für eine gezieltere Ausübung ihres Initiativrechts, eine stärkere Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie eine Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts an. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Ziele noch nicht erreicht sind. Weitere Anstrengungen in diese Richtung sind daher erforderlich.

Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen in BR-Drucksache 235/99 wird wie folgt gefaßt:

4. Die Ausführungen der Kommission zu Fragen des Subsidiaritätsprinzips und der Abgrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union von denen der Mitgliedstaaten sind nach Auffassung des Bundesrates unhaltbar. Die Kommission geht davon aus, daß eine klare Festlegung von Kompetenzen die "Gefahr" einer "Teilung der Kompetenzen" berge und der "Handlungseffizienz abträglich" sei (Abschnitt II.2. des Berichts). Daher müsse Subsidiarität "aktiv" in dem Sinne verstanden werden, daß zwar im Hinblick auf ein abgestimmtes Handeln aller Beteiligten ihre jeweilige Verantwortung, aber nicht die Kompetenzen geteilt seien (Abschnitt II.2. des Berichts).

Ausgeliefert am 29. APR. 1999

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

In diesem Zusammenhang erneuert der Bundesrat seine Forderung nach einer verbesserten Abgrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union von denen der Mitgliedstaaten und Regionen. Er weist darauf hin, daß eine exaktere und transparentere Kompetenzabgrenzung die Akzeptanz des Mehrheitsprinzips bei Entscheidungen im Rat fördern würde.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit können auch nicht lediglich als Vernunftsprinzipien (Abschnitt V. des Berichts) bezeichnet werden. Beide sind im EG-Vertrag als juristisch verbindliche Prinzipien konzipiert und von allen Institutionen der Europäischen Union von Rechts wegen einzuhalten.

Genausowenig teilt der Bundesrat die Auslegung der ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft durch die Kommission. Im Bereich von Artikel 100 a [Artikel 95 neu] EG-Vertrag versteht sie darunter regelmäßig u. a. alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes, insbesondere alle Rechtsakte, die sie auf dieser Grundlage vorschlägt. Daraus zieht sie den Schluß, daß diese generell dem Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips nicht unterliegen, auch wenn sie den Binnenmarkt nur am Rande berühren.

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, Artikel 100 a [Artikel 95 neu] EG-Vertrag dahingehend zu präzisieren, daß eine Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift nur noch erlaubt ist, wenn die entsprechende Maßnahme primär und unmittelbar auf die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes gerichtet ist. Außerdem sollten zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs des Subsidiaritätsprinzips die diesem nicht unterliegenden ausschließlichen Zuständigkeiten der Europäischen Union im Vertrag enumerativ aufgeführt werden.

Ziffer 11 der Ausschußempfehlungen in BR-Drucksache 235/99 wird wie folgt gefaßt:

11. Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung der Kommission, wonach Probleme hinsichtlich einer korrekten Einhaltung des Kompetenzrahmens und des Subsidiaritätsprinzips eher auf eine mangelnde Information der Bürger zurückzuführen seien. Er bedauert, daß sie in diesem Zusammenhang Begriffe wie "Legende eines zentralistischen Europa" verwendet (Abschnitt IV.2. des Berichts) und unterstellt, daß in einigen Mitgliedstaaten insoweit sehr oft eine "Desinformation" betrieben werde (Abschnitte V. des Berichts). Diese Äußerungen legen den Schluß nahe, daß die Kommission dem Subsidiaritätsprinzip nicht das ihm entsprechende Gewicht beimißt. Fortschritte in diesen

Bereichen können nicht das Resultat einer verbesserten Öffentlichkeitsarbeit sein, sondern werden nur durch ein ständiges Bemühen aller Beteiligten in der Sache erreicht.

Ziffer 13 der Ausschußempfehlungen in BR-Drucksache 235/99 wird wie folgt gefaßt:

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insbesondere das Thema einer verbesserten Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Regionen zum Thema der Tagung des Europäischen Rates am 3./4. Juni 1999 in Köln zu machen.

    Er ersucht die Bundesregierung ferner, die Beschlüsse des Bundesrates zum Subsidiaritätsprinzip anläßlich der turnusmäßigen Prüfung der Erfahrungen bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Tagung des Europäischen Rates am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki zu berücksichtigen.